

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0039/2009

29.1.2009

BERICHT

über das Thema „Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder“
(2008/2203(INI))

Entwicklungsausschuss

Berichterstatlerin: Glenys Kinnock

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	15
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN	22
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND BILDUNG	26
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER	29
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	33

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Thema „Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder“ (2008/2203(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2008 mit dem Titel „Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder“ (KOM(2008)0055),
- in Kenntnis des Arbeitspapiers der Kommissionsdienststellen vom 5. Februar 2008 mit dem Titel „Children in Emergency and Crisis Situations“ (SEC(2008)0135),
- in Kenntnis des Arbeitspapiers der Kommissionsdienststellen vom 5. Februar 2008 mit dem Titel „The European Union's Action Plan on Children's Rights in External Action“ (SEC(2008)0136),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 9. April 2008 mit dem Titel „Die EU als globaler Partner für Entwicklung - Die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele schneller vorantreiben“ (KOM(2008)0177),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Mai 2008 zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes im außenpolitischen Handeln der Europäischen Union – Entwicklungsdimension und humanitäre Dimension,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 19. und 20. Juni 2008,
- unter Hinweis auf die vom Rat im Dezember 2007 angenommenen Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die vom Rat im Dezember 2003 angenommenen und im Juni 2008 aktualisierten Leitlinien der EU zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte,
- unter Hinweis auf die vom Rat im Mai 2006 angenommene Checkliste für die Einbeziehung des Schutzes der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder in die Operationen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP),
- unter Hinweis auf das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 angenommene Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle,
- unter Hinweis auf die vom Rat am 18. Juni 2008 angenommene Aktionsagenda der EU für die Millenniums-Entwicklungsziele,
- unter Hinweis auf die vom UN-Sicherheitsrat in seiner 5235. Sitzung am 26. Juli 2005 verabschiedete Resolution 1612 (2005) über Kinder und bewaffnete Konflikte,
- unter Hinweis auf die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)

Nr. 138 zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, angenommen am 26. Juni 1973 in Genf, und Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, angenommen am 17. Juni 1999 in Genf,

- unter Hinweis auf die von der Generalversammlung am 8. September 2000 angenommene Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen (UN),
- unter Hinweis auf das Schlussdokument „Eine kindergerechte Welt“ der im Mai 2002 am Sitz der Vereinten Nationen abgehaltenen UN-Sondertagung zu Kindern,
- unter Hinweis auf die Studie des UN-Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, die der UN-Generalversammlung am 11. Oktober 2006 vorgelegt wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht „Children and the Millennium Development Goals“, der im Dezember 2007 vom Weltkinderhilfswerk (UNICEF) für die UN erarbeitet wurde,
- unter Hinweis auf den von UNICEF im Dezember 2007 veröffentlichten Bericht „Zur Lage der Kinder in der Welt 2008“,
- unter Hinweis auf den von der UN-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten im August 2008 vorgelegten Bericht über die Millenniums-Entwicklungsziele 2008,
- unter Hinweis auf die „Pariser Prinzipien“ gegen die rechtswidrige Rekrutierung von Kindern für Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen sowie die Pariser Grundsätze und Leitlinien zu Kindern, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind, die am 5. und 6. Februar 2007 von den in Paris versammelten Ministern und Ländervertretern angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die 1990 von der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) angenommene Afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes, die am 29. November 1999 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf das Abkommen von Cotonou¹ in der geänderten Fassung², insbesondere auf Artikel 9 „Wesentliche Elemente“ (Menschenrechte, demokratische Grundsätze und Rechtsstaatsprinzip) und „fundamentales Element“ (verantwortungsvolle Staatsführung) und auf Artikel 26 „Jugendfragen“,
- unter Hinweis auf die EntschlieÙung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zu den Rechten von Kindern und Kindersoldaten³, die am 19. Februar in Addis Abeba angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die EntschlieÙung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung

¹ Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 (ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3).

² ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27.

³ ABl. C 26 vom 29.1.2004, S. 17.

AKP-EU zu den sozialen Auswirkungen von Kinderarbeit und den Strategien zur Bekämpfung von Kinderarbeit, die am 28. November 2008 in Port Moresby angenommen wurde,

- unter Hinweis auf den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft¹, der am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichnet wurde, und die Konsolidierten Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union², insbesondere auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union, in dem es heißt, die Europäische Union „bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes“. Zudem leistet sie in ihren Beziehungen zur übrigen Welt „einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes“,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union: Der Europäische Konsens³, und insbesondere auf die Forderung, die Rechte von Kindern bei der Durchführung der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft durchgängig einzubeziehen,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission: Europäischer Konsens über die humanitäre Hilfe⁴, insbesondere auf die Forderung, Kindern besondere Aufmerksamkeit zu schenken und auf ihre speziellen Bedürfnisse einzugehen,
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵, insbesondere auf Artikel 24 über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf das durch den Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 aufgelegte Aktionsprogramm der Gemeinschaft (Daphné-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen⁶,
- unter Hinweis auf die am 4. Juni 2007 in Berlin anlässlich des Europäischen Forums für die Rechte des Kindes angenommene politische Erklärung, in der der Wille bekräftigt wird, die Rechte des Kindes im Rahmen der internen und externen Politiken der Europäischen Union systematisch zu berücksichtigen,

¹ ABl. C 306 vom 17.12.2007, S.1.

² ABl. C 115 vom 9.5.2008.

³ ABl. C 46 vom 24.2.2006, S. 1.

⁴ ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1.

⁵ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

⁶ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1.

- unter Hinweis auf das vom Global Partners Forum im Juli 2004 veröffentlichte Rahmenkonzept für den Schutz, die Fürsorge und die Unterstützung von Waisen und schutzbedürftigen Kindern, die in einer Welt mit HIV/Aids leben,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 3. Juli 2003 zu Kinderhandel und Kindersoldaten¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 5. Juli 2005 zur Ausbeutung von Kindern in Entwicklungslandern unter besonderer Berucksichtigung der Kinderarbeit²,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. Januar 2008 im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie³,
 - gestutzt auf Artikel 45 seiner Geschaftsbordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Entwicklungsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses fur auswartige Angelegenheiten, des Ausschusses fur Kultur und Bildung und des Ausschusses fur die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0039/2009),
- A. in der Erwagung, dass die Durchsetzung der Rechte der Kinder ausschlaggebend ist fur deren individuelle Lebenschancen wie auch fur die Erzielung von Fortschritten bei der Beseitigung der Armut,
 - B. in der Erwagung, dass die Geschlechterrollen, die die Gesellschaft ihren Kindern zuweist, sich entscheidend auf ihre Zukunft auswirken: ihren Zugang zu Nahrungsmitteln und Bildung, ihre Erwerbsbeteiligung, ihren Status in Beziehungen sowie ihre korperliche und geistige Gesundheit,
 - C. in der Erwagung, dass die im Ubereinkommen uber die Rechte des Kindes enthaltenen Ziele zum Grosteil noch nicht erfullt wurden,
 - D. in der Erwagung, dass von den 2,2 Milliarden Kindern in der Welt 1,9 Milliarden (86 %) in Entwicklungslandern leben und uber 98 % der in extremer Armut lebenden Kinder in Entwicklungslandern beheimatet sind,
 - E. in der Erwagung, dass jeden Tag weltweit mehr als 26 000 Kinder unter funf Jahren an Ursachen sterben, die grotenteils vermeidbar gewesen waren, und dass ausgehend von den aktuellen Tendenzen das Millenniums-Entwicklungsziel, die Kindersterblichkeit um zwei Drittel zu reduzieren, erst 2045 erreicht werden wird,
 - F. in Erwagung von Punkt 9 des von der Vierten Weltfrauenkonferenz vom 4.-15. September 1995 in Peking angenommenen Aktionsprogramms, der ebenfalls ein Grundprinzip darstellt, das auf allen internationalen Konferenzen des vergangenen Jahrzehnts in Bezug auf die Rechte des Kindes verkundet wurde,

¹ ABl. C 74 E vom 24.3.2004, S. 854.

² ABl. C 157 E vom 6.7.2006, S. 84.

³ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0012.

- G. in der Erwägung, dass mit der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon durch alle Mitgliedstaaten der Schutz der Rechte des Kindes zu einem spezifischen Ziel der Außenpolitik der Union wird,
 - H. in der Erwägung, dass die Kommission vom Rat beauftragt wurde, die Auswirkungen von positiven Anreizen auf den Absatz von Erzeugnissen zu prüfen, die ohne Kinderarbeit hergestellt wurden, sowie mögliche weitere Maßnahmen in Hinblick auf Erzeugnisse zu prüfen, bei denen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit Anwendung finden, und darüber Bericht zu erstatten,
 - I. in der Erwägung, dass das Kinderrecht auf Bildung nicht verhandelbar ist und dass die allgemeine und berufliche Bildung eine wichtige Rolle bei der Strategie zur allmählichen Beseitigung der Kinderarbeit spielt,
 - J. in der Erwägung, dass die kommerzielle Ausbeutung von Kindern einen schweren Verstoß gegen ihre menschliche Würde darstellt und die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit verletzt,
 - K. in der Erwägung, dass die Käufer von Waren aus den Entwicklungsländern in einer Schlüsselposition sind, um Waren, die vollständig oder teilweise mit Kinderarbeit hergestellt worden sind, zu ermitteln und deren Kauf abzulehnen, und auf diese Weise einen unmittelbaren und wirksamen wirtschaftlichen Druck ausüben können,
1. begrüßt die oben genannte Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder“ sowie die ergänzenden Arbeitspapiere der Kommissionsdienststellen und die entsprechenden Entschlüsse des Rates als wichtige Schritte im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie;
 2. erkennt an, dass die Organe der EU den Rechten der Kinder wachsende Bedeutung beigemessen haben; betont jedoch, dass für die praktische Umsetzung der politischen Verpflichtungen noch viel getan werden muss, und verweist darauf, dass ohne angemessene Finanzierung keiner der Pläne realisiert werden wird;
 3. betont, dass im Hinblick auf den Schutz der Rechte der Kinder die Millenniums-Entwicklungsziele unbedingt durchgesetzt werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen zur Bereitstellung einer angemessenen und vorhersehbaren Finanzierung durch zeitplangemäße Zuschüsse aus Haushaltsmitteln zur Erfüllung der Vorgaben für 2010 nachzukommen;
 4. fordert die Union auf, die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung von Mädchen (ab der Empfängnis) entschlossen zu betreiben und angemessene Mittel bereitzustellen, um die daraus folgenden Ungleichheiten zu überwinden;
 5. begrüßt die vier Leitprinzipien des Aktionsplans der Kommission für die Rechte des Kindes im außenpolitischen Handeln, die einen ganzheitlichen und kohärenten Ansatz umfassen, der auf den Rechten der Kinder basiert;
 6. erkennt an, dass sich ein kinderrechtsbasierter Ansatz an den im Übereinkommen über die Rechte des Kindes festgelegten Normen und Grundsätzen orientiert und auf deren

Umsetzung ausgerichtet ist;

7. fordert einen Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie sonstigen Übereinkommen, die die Ausübung der Kinderrechte, Adoption, sexuelle Ausbeutung, Kinderarbeit, den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten und den Missbrauch von Kindern betreffen;
8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Protokolle zu fördern und ihre Unterstützung für Reformen der Rechtssysteme in Drittstaaten, die auf den Schutz der Kinder abzielen, zu verstärken;
9. betont, dass sämtliche Maßnahmen zugunsten der Rechte des Kindes die vorrangige Stellung der Eltern und der unmittelbaren familiären Umgebung des Kindes sowie der in erster Linie Sorge- und betreuungsberechtigten Personen respektieren sollten, wobei die Verbesserung der Stellung der Mütter besondere Beachtung verdient;
10. verweist jedoch darauf, dass es im Interesse des Kindes, das in seiner Familie Schwierigkeiten hat, sein kann, zeitweise von dieser getrennt zu werden, wenn dies eine Schutzmaßnahme darstellt, vor allem bei psychosozialen oder psychiatrischen Problemen der Eltern, Gewalt innerhalb der Familie, Misshandlung und sexuellem Missbrauch;
11. verweist auf die dringende Notwendigkeit, besonderes Augenmerk auf die am stärksten gefährdeten und sozial ausgegrenzten Mädchen und Jungen zu richten, darunter Kinder mit Behinderungen, Migrantenkinder, Minderheiten angehörende Kinder, von ihren Angehörigen getrennte oder unbegleitete Kinder und Kinder ohne elterliche Fürsorge;
12. betont, dass die EU im Interesse der praktischen Umsetzung des kinderrechtsbasierten Ansatzes eine gründliche Untersuchung zu den Rechten von Kindern vornehmen muss, am besten im Zusammenhang mit der Annahme oder Überprüfung von Länder-, Regional- und thematischen Strategiepapieren, und dass ausgehend davon zielgerichtet Maßnahmen und Programme für die Belange der Kinder ausgewählt werden können; fordert die Kommission diesbezüglich auf, dem Parlament so früh wie möglich oder während der Halbzeitüberprüfung von Entwicklungsprogrammen einen Überblick über Maßnahmen mit einem Bezug zu Kindern und finanzielle Mittelzuweisungen zu verschaffen;
13. weist darauf hin, dass die Rechte der Kinder systematisch in den politischen Dialog der EU und in die politischen Gespräche mit Partnerländern einzubeziehen sind;
14. fordert die Kommission auf, einen Bericht zu erstellen, in dem sie den Fragen nachgeht, ob die bestehenden internationalen Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten bereits eine rechtsverbindliche Klausel zum Schutz der Rechte des Kindes enthalten und ob, falls dies nicht der Fall ist, eine solche Klausel in die Übereinkommen einbezogen werden könnte;
15. hält es für wichtig, dass die Teilhabe von Kindern institutionalisiert und in den Partnerländern sowie auf EU-Ebene finanziell besser unterstützt wird;

16. unterstützt den Ausbau bestehender Kinder- und Jugendnetzwerke als nachhaltige Plattformen für die Einbeziehung und Befragung der Kinder und fordert die Kommission auf, einen systematischen Beitrag dieser Netzwerke zu den Diskussionen über die Länderstrategiepapiere einzuholen und ihre Beteiligung an der Entwicklung nationaler Planungsinstrumente zu fördern;
17. fordert die Kommission auf, den Partnerländern beim Übergang zu einer kinderfreundlichen Haushaltsplanung zu helfen, vor allem wenn die Europäische Gemeinschaft Budgethilfe gewährt, und integrierte umfassende nationale Aktionspläne für Kinder mit eindeutigen Bewertungskriterien, messbaren Zielen, Zeitvorgaben sowie Überprüfungs- und Berichtsmechanismen über die Rechte von Kindern auszuarbeiten;
18. besteht darauf, dass die allgemeine Haushaltshilfe der EU Mittel für den Aufbau der Kapazitäten in wichtigen Ministerien (z. B. Ministerium für Wohlfahrt, Gesundheit, Bildung und Justiz) enthalten sollte, um zu gewährleisten, dass sie über die geeigneten politischen Maßnahmen und Instrumente verfügen, um Dienstleistungen für Kinder im Haushalt einzuplanen und umzusetzen;
19. betont, dass die EU in ihren Außenmaßnahmen die Regierungen von Drittstaaten nachdrücklich ermutigen sollte, internationale Kinderrechtsstandards einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung einer Basis-Sozialfürsorge für Kinder, z. B. über die Verteilung kostenloser Nahrungsmittel in Schulen und Kindertagesstätten, und den Zugang zur Gesundheitsversorgung; betont gleichzeitig, dass die Zusicherung eines gleichberechtigten Zugangs zur Bildung für Kinder in bewaffneten Konflikten und Situationen nach Konflikten eine wichtige Investition in die Konfliktverhütung darstellt;
20. stellt fest, dass auf EU-Ebene trotz der jüngsten positiven Entwicklungen nach wie vor nicht genügend EU-Institutionen und Mitarbeiter im Bereich der Rechte der Kinder tätig sind;
21. empfiehlt die Ernennung eines EU-Sonderversetzers, der sicherstellt, dass das Thema Kinderrechte die erforderliche Aufmerksamkeit erhält und die EU diesbezüglich eine Führungsrolle wahrnimmt;
22. ist der Ansicht, dass es in jeder Delegation der Kommission ein für die Kinderproblematik zuständiges Mitglied geben sollte, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter in den Hauptverwaltungen sowie in den Missionen/Delegationen ordnungsgemäß geschult und mit Handlungsempfehlungen dazu ausgestattet werden, wie die Rechte des Kindes bei den Außenmaßnahmen zu berücksichtigen sind, und eine sichere und wirksame Teilhabe der Kinder gewährleisten;
23. fordert, dass der Schutz der Rechte des Kindes nach der UN-Kinderrechtskonvention im Mehrjahresrahmen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte einen zentralen Platz einnimmt; ist der Auffassung, dass diese Agentur ein Netzwerk mit internationalen Organisationen, Kinderbeauftragten und nichtstaatlichen Organisationen aufbauen soll, um von deren Wissens- und Erfahrungsschatz zu profitieren;
24. begrüßt die Verpflichtung der Kommission zum Kampf gegen Verletzungen der

Kinderrechte, wie Kinderarbeit, Kinderhandel, Einsatz von Kindersoldaten, Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf Kinder und jegliche Form der Gewalt gegen Kinder, einschließlich sexueller Ausbeutung und traditioneller, die Gesundheit schädigender Praktiken; betont allerdings, dass der Schwerpunkt auf den tieferen Ursachen und der Vermeidung von Kinderrechtsverletzungen liegen sollte;

25. ersucht die Kommission, die Bekämpfung der Straflosigkeit als eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung von Verstößen gegen die Rechte von Kindern in ihre Außenmaßnahmen und Beziehungen zu Drittstaaten aufzunehmen;
26. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Entwicklung von nationalen Strategien und Systemen zum Schutz des Kindes in den Partnerländern vorrangige Bedeutung beizumessen, um dadurch Kindern und Familien Unterstützung zuteil werden zu lassen, bevor Kinder zu Schaden kommen;
27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, institutionelle Strukturen, einschließlich unabhängiger Kinderbeauftragter, in den Partnerländern zu unterstützen, um die Rechte des Kindes zu schützen und zu fördern;
28. ist der Auffassung, dass Anstrengungen unternommen werden sollten, um das Verständnis und die Achtung für die Rechte des Kindes bei Eltern und Betreuern wie auch bei denjenigen, die mit Kindern arbeiten, z. B. Lehrer und Angehörige medizinischer Berufe, zu verbessern;
29. fordert den Rat und die Kommission auf, die amtliche Geburtenregistrierung als ein Grundrecht und ein wichtiges Mittel zum Schutz der Rechte des Kindes zu einem Bestandteil der Politik der Entwicklungszusammenarbeit zu machen;
30. erkennt an, dass frühkindliche Betreuung und Erziehung ein Kinderrecht darstellen, darin eingeschlossen Immunisierung, elterliche Fürsorge, Zugang zu Kindergärten und Kinderkrippen, und dass sich im frühen Kindesalter wichtige Entwicklungen vollziehen und Mangelernährung und fehlende Fürsorge physische und geistige Beeinträchtigungen zur Folge haben können;
31. betont, dass die Erfüllung des Millenniums-Entwicklungsziels 2 – Grundschulbildung für alle Kinder – und des Millenniums-Entwicklungsziels 3 – Gleichstellung der Geschlechter – für die Verhinderung von Kinderrechtsverletzungen von zentraler Bedeutung ist;
32. unterstreicht, dass zielgerichtete Maßnahmen für Mädchen erforderlich sind, um ihnen die selben Chancen wie Jungen zu verschaffen, die Schule zu besuchen, ausreichend Nahrungsmittel zu erhalten, ihre Meinungen auszudrücken und Zugang zur Gesundheitsversorgung zu erhalten;
33. fordert die Union nachdrücklich auf, dem Recht auf Bildung, insbesondere für Mädchen, in Hilfsprogrammen und im politischen Dialog mit den Partnerländern Vorrang einzuräumen; betont, dass es notwendig ist, anhaltende Diskriminierungen in armen Familien, die sich keine Schulgebühren für alle ihre Kinder leisten können und sich dafür entscheiden, auf Kosten der Mädchen die Jungen zur Schule zu schicken, zu bekämpfen;

34. betont, dass Bildungseinrichtungen und -programme "mädchenfreundlich" sein und beispielsweise alternative Formen der Ausbildung außerhalb formeller Institutionen oder flexible Unterrichtszeiten anbieten müssen, um sich um Mädchen zu kümmern, die Geschwister betreuen;
35. betont, dass Investitionen in die Bildung von Mädchen Investitionen mit der größten Wirkung hinsichtlich der Abschaffung von Armut, der Verlangsamung des Bevölkerungswachstums, der Verringerung der Säuglings- und Kindersterblichkeit, des Rückgangs der Mangelernährung, der Ausweitung des Schulbesuchs und der Verbesserung der Gesundheit sind;
36. verweist darauf, dass einer guten Schulbildung auch in Konfliktsituationen und in Situationen der Fragilität Vorrang gebühren muss, und begrüßt das Vorhaben der Kommission, bei ihren humanitären Hilfeleistungen auch das Thema Bildung zu berücksichtigen; betont die Notwendigkeit praktischer Leitlinien, die die EU verpflichten, Bildung im Einklang mit den von der INEE (Inter-Agency Network for Education in Emergencies) für Bildung in Notfällen dargelegten Mindeststandards in jede Phase ihrer humanitären Aktionen einzubeziehen, und verlangt ausreichende Finanzmittel und genug Personal auf EU-Ebene, um die neue politische Verpflichtung umzusetzen;
37. betont, dass kein Kind wegen wirtschaftlicher Armut des Grundrechts auf Bildung beraubt werden darf, und wiederholt seinen Appell an die Regierungen der Entwicklungsländer, präzise Zeitpläne für die rasche Abschaffung der direkten und indirekten Schulgelder in der Grundschulbildung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines hohen Bildungsniveaus auszuarbeiten;
38. betont, dass in den Beziehungen zwischen der EU zu Drittstaaten Projekte zur Entwicklung von sozialen Kompetenzen, Toleranz, Solidarität und Verantwortung von Kindern ihrer Umwelt gegenüber, insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Klimawandels, von höchster Bedeutung sind;
39. erinnert daran, dass ein politisches Engagement für kohärente Entscheidungen in den Bereichen Armutsbekämpfung, hochwertige Bildung und Menschenrechte von ausschlaggebender Bedeutung ist, um die Anreize für Kinderarbeit zu verringern;
40. fordert die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zu einer stärkeren Unterstützung des fairen Handels und von Kennzeichnungsinitiativen auf, wodurch die Unternehmen davon abgehalten werden, Kinder als Arbeitskräfte zu beschäftigen; empfiehlt, dass die Einhaltung freiwilliger Verhaltenskodizes in Bezug auf grundlegende Arbeitnehmerrechte besser kontrolliert und für die europäischen Verbraucher transparent gemacht werden sollte; vertritt die Auffassung, dass bei öffentlichen Aufträgen die Einhaltung der internationalen Normen in Bezug auf Kinderarbeit zur Bedingung gemacht werden sollte;
41. begrüßt die Initiative des Rates, eine Studie über die Auswirkungen positiver Anreize auf den Verkauf von Erzeugnissen, die ohne Kinderarbeit hergestellt wurden, und über mögliche zusätzliche Maßnahmen, einschließlich handelsbezogener Maßnahmen, zu erstellen; fordert die Kommission auf, das Parlament über die Konzipierung, die Durchführung und das Ergebnis dieser Studie zu unterrichten;

42. fordert die Kommission auf, ein einheitliches Verfahren zur Kennzeichnung von in die Europäische Union eingeführten Erzeugnissen vorzuschlagen, die bescheinigt, dass die Erzeugnisse auf jeder Stufe der Produktionskette ohne den Einsatz von Kinderarbeit hergestellt worden sind, z.B. durch den Aufdruck „ohne Kinderarbeit“ auf der Verpackung der betreffenden Erzeugnisse, wobei gleichzeitig zu gewährleisten ist, dass dieses System mit den internationalen Handelsregeln der WTO vereinbar ist;
43. verweist insbesondere auf das Millenniums-Entwicklungsziel 4 – Senkung der Kindersterblichkeit – und das Millenniums-Entwicklungsziel 6 – Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten – und fordert die Gemeinschaft und andere Geber dringend auf, die öffentlichen Gesundheitssysteme dahingehend zu stärken, dass sie für die gesamte Bevölkerung eine kostengünstige Betreuung von Müttern, Neugeborenen und Kindern anbieten und auch krankheitsspezifische Maßnahmen umfassen, wie etwa die Bereitstellung von Moskitonetzen und antiretroviralen Arzneimitteln;
44. bedauert, dass Druck ausgeübt wird, um Maßnahmen im Zusammenhang mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu unterminieren, was eine steigende Zahl ungewollter Schwangerschaften und gefährlicher Schwangerschaftsabbrüche bei jungen Frauen zur Folge hat, und fordert die EU dringend auf, die Mittel für die gesamte Palette von Maßnahmen zur Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit nicht zu kürzen, um das Millenniums-Entwicklungsziel 5 - Verbesserung der Gesundheitsversorgung für Mütter – zu erreichen;
45. nimmt die besonders negativen Auswirkungen der Krise infolge steigender Nahrungsmittelpreise auf Kinder zur Kenntnis und betont, dass umfassende Strategien notwendig sind, um die Ernährungssicherheit zu vergrößern, was nicht nur Zugang zu angemessenen Nahrungsmitteln bedeutet, sondern auch Zugang zu geeigneten Mikronährstoffen, sauberes Wasser, Hygiene und Kanalisation, Gesundheitsversorgung, angemessene Kinderbetreuung und eine gesunde Umwelt;
46. erkennt den beeindruckenden politischen Rahmen der Europäischen Union im Hinblick auf die tragische Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder an und fordert verbesserte Überwachungs-, Sensibilisierungs- und Schulungsmechanismen, um eine ordnungsgemäße Umsetzung vor Ort sicherzustellen;
47. ist der Ansicht, dass ein Kinderschutzberater an allen ESVP-Missionen teilnehmen sollte, und betont, dass die Ausbildung für die Teilnehmer an ESVP-Missionen Kinderschutzthemen abdecken sollte;
48. betont, dass Programme für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, die von Missionen der ESVP unterstützt werden, die besonderen Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen sollten;
49. verlangt, dass den Bedürfnissen von minderjährigen Müttern in und nach Konfliktsituationen sowie Flüchtlingen und Binnenvertriebenen wie auch Mädchen, die Vergewaltigungen und sexueller Gewalt ausgesetzt sind, besonderes Augenmerk gewidmet wird;

50. fordert die Kommission auf, in Programme zu investieren, die dazu dienen, sexuelle Gewalt und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Mädchen und Jungen zu verhüten und darauf zu reagieren, wozu die Bereitstellung einer Ausrüstung für Postexpositionsprophylaxe (PEP) gehören sollte, um eine HIV-Infektion zu verhindern, ebenso wie Unterstützung für die Genesung und die soziale Wiedereingliederung sowie Mechanismen für vertrauliche Berichterstattung;
51. unterstreicht, dass die EU ebenfalls Maßnahmen unterstützen sollte, um Stigmatisierung und Diskriminierung zu überwinden, da schutzbedürftige Mädchen oder junge Frauen – beispielsweise HIV-Positive, Opfer von Vergewaltigung oder sexueller Gewalt, Frauen, die nach einer Vergewaltigung ein Kind bekommen haben oder bei denen eine Abtreibung vorgenommen wurde – von ihren Gemeinschaften abgelehnt werden;
52. weist auf die besonders schwierige Situation von HIV-infizierten und aidskranken Kindern sowie Aids-Waisen hin; verurteilt insbesondere die Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen, die auf dem Glauben beruhen, dass Geschlechtsverkehr mit einer Jungfrau Aids heilen könne, und fordert lokale Aufklärungskampagnen, um diesen Irrglauben zu beseitigen und so insbesondere Mädchen besser zu schützen;
53. unterstreicht die Notwendigkeit, die UN-Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen einzuhalten, so dass die Rechte der Kinder aus Migrantenfamilien garantiert werden;
54. fordert die EU auf, das thematische Programm zu Asyl und Migration, das Teil des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit ist, anzuwenden, um vor allem besonders schutzbedürftige Gruppen wie Kinder von Migranten und Kinder in Armut zu unterstützen;
55. fordert die Europäische Union auf, in ihren Außenmaßnahmen der Situation von Kindern, die Diskriminierung ausgesetzt sind, einschließlich Kindern im Konflikt mit dem Gesetz und Kindern, die ihrer Freiheit beraubt und in geschlossenen Anstalten untergebracht wurden, besonderes Augenmerk zu widmen; betont, dass Kinder leichter Zugang zur Justiz und zu spezieller Hilfe haben sollten und dass ihr Alter während der Gerichtsverfahren mittels besonderer Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden muss;
56. fordert den Rat und die Kommission auf, wenn sie Hilfsprogramme konzipieren und Aktionspläne in den Bereichen Justiz und Inneres mit Drittländern aushandeln, das Thema Jugendgerichtsbarkeit nicht nur in Bezug auf die Ratifizierung einschlägiger internationaler und regionaler Standards, sondern auch in Bezug auf deren wirksame Umsetzung zu behandeln;
57. fordert von der Kommission und den Mitgliedstaaten eine stärkere Kohärenz der Kinder betreffenden Maßnahmen, was die Berücksichtigung der Kinderrechte in anderen wichtigen Politikbereichen wie Sicherheit, Klimawandel, Migration und Wirksamkeit der Hilfe einschließt;
58. verlangt, dass alle politischen Maßnahmen der EU, die sich auf Kinder in Drittstaaten auswirken könnten, systematisch vor ihrer Annahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Rechte des Kindes überprüft und späteren Evaluierungen unterzogen werden; betont,

dass Kinder als getrennte und zu unterscheidende Gruppe betrachtet werden sollten, da sie nicht in gleicher Weise wie Erwachsene betroffen sind;

59. begrüßt die in den oben genannten Schlussfolgerungen des Rates eingeleitete Initiative, die Arbeitsteilung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes besser zu koordinieren und zu verbessern, indem vorhandene politische Maßnahmen und Aktivitäten der Kommission und der Mitgliedstaaten in Pilotländern aufgezeigt werden;
60. ist besorgt, dass immer noch keine Pilotländer ausgewiesen wurden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, eng mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um zu gewährleisten, dass diese Aufgabe rasch erledigt wird;
61. fordert von der Kommission die Entwicklung von Verfahren, Benchmarks und Indikatoren, die dafür sorgen, dass die durchgehend berücksichtigten Kinderrechte nicht aus dem Blickfeld geraten, und teilt die Ansicht der Kommission, dass abgesehen von einer systematischen Einbeziehung der Kinderrechte spezifische Maßnahmen im Rahmen der geografischen Fonds und des Europäischen Entwicklungsfonds vonnöten sind, möglicherweise in Nichtschwerpunktsektoren;
62. ist der Ansicht, dass es in noch besser abgestimmter Art und Weise und systematisch die Einhaltung der EU-Verpflichtungen im Hinblick auf die Wahrung der Kinderrechte kontrollieren kann, z. B. über den Jahresbericht zur Menschenrechtslage;
63. ist der Ansicht, dass die interparlamentarischen Versammlungen (PPV-AKP-EU, Eurolat, Parlamentarische Versammlung Europa- Mittelmeer) Kinderorganisationen des Gastgeberlandes zu ihren Tagungen einladen sollten, und unterstützt die Einrichtung interregionaler Jugendforen, z.B. einer Jugendplattform EU-Afrika;
64. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ko-Präsidenten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

„Es gibt keine heiligere Verpflichtung als die der Welt gegenüber ihren Kindern. Nichts kann wichtiger sein, als dafür zu sorgen, dass ihre Rechte respektiert werden, ihr Leben frei von Angst und Mangel ist und sie in Frieden aufwachsen können.“ (Kofi Annan¹)

Einführung

Die im Jahr 2000 von den Vereinten Nationen verabschiedete Millenniums-Erklärung ist unser Plan für den Wandel, der unsere gemeinsamen Werte und unsere gemeinsamen Bestrebungen herausstellt. Dennoch wissen wir, dass die Realität für die meisten der zwei Milliarden Kinder der Welt² ganz anders aussieht, ebenso wie wir uns bewusst sind, dass die Ziele des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, das 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen wurde, nach wie vor unerfüllt sind.

Im globalen Maßstab herrschen eklatante Diskrepanzen, wie die Tatsache verdeutlicht, dass trotz einer weltweit rückläufigen Sterberate von Kindern nahezu 75 % der 62 Länder, die im Hinblick auf das Millenniums-Entwicklungsziel 4 (MDG 4 – Senkung der Kindersterblichkeit) keine oder nur geringe Fortschritte verzeichnen, afrikanische Länder sind. Tagtäglich sterben 30 000 Kinder noch vor ihrem fünften Geburtstag, obwohl schon simple und bezahlbare Maßnahmen ausgereicht hätten, ihr Leben zu retten. Hält die gegenwärtige Tendenz weiter an, wird das Millenniums-Entwicklungsziel der Senkung der Sterblichkeit von Kindern unter fünf Jahren um zwei Drittel nicht vor 2045 erfüllt werden.

In vielen Ländern hat HIV eine zuvor rückläufige Entwicklung der Kindersterblichkeit wieder ins Gegenteil verkehrt und wird die derzeitige Lebensmittelkrise diesen Trend weiter verstärken, obgleich ohnehin schon ein Drittel aller Todesfälle bei Kindern auf Unterernährung zurückzuführen ist. Wenn unterentwickelte Mädchen heranwachsen, werden sie anfälliger für Krankheiten und erleiden Komplikationen beim Gebären von Kindern. Das Verhindern solcher Defizite durch bessere Überlebenschancen und Bildung kann einen bedeutenden Beitrag zu wirtschaftlichem Wachstum und Fortschritten bei der Gleichstellung leisten.

Die Sicht von Kindern verdient und bedarf Aufmerksamkeit. Sie selbst erzählen uns, dass sie gefragt werden möchten, dass sie ihre Ansichten und Blickwinkel, ihre Hoffnungen und Träume als Teil der Anstrengungen zum Aufbau einer für Kinder geeigneten Welt verstanden wissen möchten. In unserem auf die Erfüllung der Millenniums-Entwicklungsziele gerichteten Wirken müssen wir bei all unseren Strategien, Initiativen und Finanzierungsschwerpunkten den Prioritäten stärkere Aufmerksamkeit widmen, die von Kindern für Kinder gesetzt werden.

Auf der UN-Sondersitzung für Kinder sprach der 17-jährige Khairul Azri genau dieses Thema an: „Erwachsene begreifen nicht das Wesentliche. Wann gilt ein Kind als ausreichend versiert, um sich aktiv zu beteiligen und einzubringen? Wenn man Kindern nicht die Chance zur Teilhabe gibt, werden sie die notwendigen Fähigkeiten auch nicht erwerben. Gebt uns

¹ Lage der Kinder in der Welt 2000.

² Als Kind gilt laut Artikel 1 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes jede Person unter 18 Jahren: „Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“

diese Chance früh und schaut, wie wir fliegen.“

Eine entscheidende Komponente unserer Bemühungen um die Rechte der Kinder ist es, das politische Engagement für Kinder auf der höchsten Ebene zu sichern. In ihren Partnerbeziehungen mit Entwicklungsländern muss die EU Einfluss auf die staatliche Politik nehmen, um durch die Ermutigung zu Investitionen in sauberes Wasser, sanitäre Einrichtungen, die Bildung von Frauen und Mädchen, Gesundheitsfürsorge und Ernährung für Mutter und Kind das Leben von Kindern zu retten.

Sämtliche Institutionen der EU haben in anerkennenswerter Weise dem Bedürfnis, die Rechte von Kindern anzuerkennen und in maßgebliche Strategien und Programme einzubringen, zunehmend Bedeutung gewidmet. Der in Lissabon unterzeichnete Reformvertrag enthält eine Reihe von Verweisen auf die Notwendigkeit, im besten Interesse von Kindern¹ in Übereinstimmung mit dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu handeln. Die Leitlinien des Rates für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes, die Mitteilung der Kommission im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie und die Leitlinien der EU zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte sowie deren Nachträge sind wichtige Bausteine der umfassenden EU-Strategie, die sich zurzeit in Erarbeitung befindet. Die Kommissionsmitteilung „Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder“ und die Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes im außenpolitischen Handeln der Europäischen Union – Entwicklungsdimension und humanitäre Dimension sind willkommene Schritte in Richtung einer wirksamen und umfassenden Politik für Kinder in Drittstaaten.

Wir verzeichnen einen breiten und ermutigenden Konsens darüber, wie Fortschritte zu erzielen sind. Die Herausforderung für die EU wird nunmehr darin bestehen, diese Bekenntnisse zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Kindern in die Praxis umzusetzen. Der Schwerpunkt muss dabei auf der Umsetzung liegen wie auch auf der Frage, welche Institutionen, Prozesse und Investitionen wir benötigen, um diesen besonderen Platz für Kinder zu bestimmen.

Kinder als Rechteinhaber

Die grundlegenden Leitsätze, die im Aktionsplan der Kommission für die Rechte des Kindes im außenpolitischen Handeln vorgeschlagen werden, sind ermutigend und umfassen einen ganzheitlichen und kohärenten Ansatz zu den Rechten des Kindes, Respekt für die Ansichten von Kindern und Heranwachsenden, Gleichstellung der Geschlechter und lokale Eigenverantwortung. Während wir jedoch die Verweise auf Kinderarbeit, Kinderhandel, Kinder und bewaffnete Konflikte sowie auf jede Form von Gewalt gegen Kinder, darunter sexuelle Ausbeutung und verletzende traditionelle Praktiken, begrüßen, sollten wir auch mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass diese Prioritäten nicht über einen wirklich auf den Rechten von Kindern basierenden Ansatz bestimmt wurden.

Die EU muss eine gründliche Analyse der Rechte des Kindes einleiten, auf deren Grundlage wir vorrangige Handlungsschwerpunkte auswählen können. Zudem sollte dies in einem Atemzug mit der Annahme bzw. Überprüfung von länderbezogenen, regionalen und thematischen Strategiepapieren geschehen. Ein auf Rechten gestützter Ansatz muss außerdem

¹ Artikel 3 und 24 des Vertrags von Lissabon.

zu einer veränderten Herangehensweise an die vorrangigen Maßnahmen führen. So sollte die Kommission bei der Erstellung von Bildungsprogrammen die Voraussetzungen für das Recht auf Bildung ebenso berücksichtigen wie bei den Gesundheitsprogrammen das Recht auf Gesundheit, um auf diese Weise sicherzustellen, dass selbst die am stärksten marginalisierten Kinder – darunter Waisen und Kinder mit Behinderungen – gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsfürsorge, Bildung, Sozialfürsorge und Leistungen des Rechtssystems erhalten. Von Bedeutung ist, dass in den Menschenrechtsleitlinien des Rates tatsächlich die Empfehlung formuliert wird, die Rechte der Kinder in den politischen Dialog sowie in die Strategie- und Fachdiskussionen einzubeziehen.

In den Kommissions- und Ratsdokumenten wird zwar das Recht der Kindes auf Berücksichtigung seiner Meinung anerkannt¹, doch um diese Formulierung mit Leben zu erfüllen und sicherzustellen, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und Maßnahmen ergriffen werden, benötigen wir neue Initiativen in Partnerländern wie auf EU-Ebene. Mitarbeiter der EU bedürfen einer weiteren und verbesserten Ausbildung insbesondere in Bezug darauf, wie sich eine wirksame und sichere Teilhabe von Kindern bewerkstelligen lässt. Diese Teilhabe sollte auf lokaler Ebene beginnen, weshalb die Kommission bei ihren Finanzierungsentscheidungen vorrangig solche Projekte der Einbeziehung von Kindern bedenken sollte, die Netzwerke aufbauen bzw. bereits bestehende Netzwerke unterstützen. In Frage zu stellen ist, ob groß angelegte Treffen „außer der Reihe“ einem werthaltigen Zweck dienen. Kindernetzwerke und Kinderorganisationen sollten systematische Beiträge zu den Länderstrategiepapieren und zu nationalen Planungsinstrumenten wie Strategiepapieren zur Armutsbekämpfung leisten.

Die Unterstützung von Kinderorganisationen wird insbesondere in schwierigen Situationen benötigt, in denen jungen Menschen eine entscheidende Bedeutung für Versöhnung und Wiederaufbau zukommt. Darüber hinaus sollten Lehrer, Gesundheitshelfer und andere Berufsgruppen, die in Partnerländern tagtäglich mit Kindern arbeiten, unterstützt werden.

Ursachen und Prävention

Um nachhaltige Verbesserungen für Kinder zu bewirken, müssen wir uns auf die tieferen Ursachen der Verletzung der Rechte des Kindes konzentrieren. Dazu zählt, die Armut zu bekämpfen, Bildung von hoher Qualität anzubieten und gegen Diskriminierung vorzugehen. Fortschritte im Hinblick auf die Millenniums-Entwicklungsziele sind ein Schlüsselement bei all unseren Anstrengungen, um Benachteiligungen, denen Kinder ausgesetzt sind, zu erkennen. Wir sollten uns über die wiederholten Zusagen der EU zur Finanzierung der Millenniums-Entwicklungsziele freuen, dürfen zugleich jedoch nicht übersehen, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten derzeit die nötigen Mittelbindungen im Rahmen des Zeitplans für die Zuschüsse aus Haushaltsmitteln zur Erfüllung der Vorgaben für 2010 nicht vorgenommen hat. Angesichts der gegenwärtigen Finanzkrise mag mancher einwenden, dass die Erfüllung der Ziele jetzt womöglich schwieriger sei als je zuvor. Sicher ist jedoch, dass wir auf keinen Fall untätig bleiben dürfen, wenn wir wissen, dass alle 3 Sekunden ein Kind stirbt bzw. jede Minute eine Frau die Niederkunft nicht überlebt.

Die Erfüllung des Millennium-Entwicklungsziels 2 - allgemeine Grundschulbildung für alle Kinder - steht im Mittelpunkt aller Anstrengungen zur Wahrung der Rechte von Kindern.

¹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 12

Bildung hilft, Armut und Ungleichheit zu überwinden. Jedes Jahr Schulbildung erhöht die von Frauen und Männern bezogenen Löhne um durchschnittlich 10 Prozent.

Die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ausbildungsstufen ist ein Schlüsselziel des Millennium-Entwicklungsziels 3. Zwei Drittel der 800 Millionen Analphabeten auf der Welt sind Frauen und Mädchen, denen die Investitionen in die Schulbildung ganz einfach nicht zugute kommen oder die sich mit Knochenarbeit wie Feuerholzsammeln oder Wassertragen abmühen müssen. Gerade die Ausbildung von Frauen gilt heute als die lohnenswerteste soziale Investition der Welt. Mit der Schulbildung erhalten Mädchen eine weitaus bessere Chance, ihren Lebensunterhalt in Zukunft selbst zu verdienen. Ein Mädchen mit abgeschlossener Grundschulbildung wird mit geringerer Wahrscheinlichkeit an HIV/Aids erkranken und wird weniger Kinder zur Welt bringen, von denen wiederum etwa die doppelte Zahl immunisiert sein und das Erwachsenenalter erreichen dürfte.

Einer guten Schulbildung muss in konfliktgeladenen und problematischen Situationen Vorrang gebühren: Von den 72 Millionen Kindern der Welt, die keine Schule besuchen, lebt über die Hälfte (37 Millionen) in einem von Fragilität und Konflikten gebeutelten Staat. In diesen Ländern kommt der Schulbildung eine besondere Bedeutung zu, da sie dem Leben dieser Kinder ein Element der Normalität verleiht. Auch ist sie eine wichtige Komponente zur Überwindung von Konflikten und zur Erleichterung der Versöhnung in durch Krieg entzweiten Gesellschaften. Die Hilfsverpflichtungen sind indes noch immer nicht ausreichend, da nur 5 % der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) in von Konflikten betroffenen Staaten der Schulbildung zugute kommt.

Das Vorhaben der Kommission, bei ihren humanitären Hilfeleistungen auch das Thema Bildung zu berücksichtigen, ist eine Entwicklung, die zu begrüßen ist. Es kommt nunmehr darauf an, die Mitarbeiter für dieses Thema zu sensibilisieren und innerhalb der ECHO-Gemeinschaft operative Leitlinien zu entwickeln, die die EU verpflichten, die Bildung zum Bestandteil jeder humanitären Hilfsaktion zu machen und dabei die Mindeststandards für Bildung in komplexen Notsituationen, langanhaltenden Krisen und der frühen Wiederaufbauphase (MSEE) des Inter-Agency Network for Education in Emergencies (INEE) zu berücksichtigen.

Neben den im Aktionsplan der Kommission aufgezählten vorrangigen Maßnahmen, die schwerpunktmäßig auf „Endeffekte“ abzielen, müssen verstärkt vorbeugende Maßnahmen vorgenommen werden. Auf nationaler Ebene kommt dabei der Förderung von Strategien und Systemen zum Schutz des Kindes, die Gesetze, Politiken und Dienstleistungen einschließen, höchste Bedeutung zu. Sozial- und Justizministerien sollten ebenso unterstützt werden wie Kinder- und Jugendschutz-Netzwerke, um diese in die Lage zu versetzen, gefährdete Kinder und Familien auszumachen und ihnen Unterstützung zuteilwerden zu lassen, **bevor** Kinder zu Schaden kommen. Kinderfreundliche Haushaltsmethoden, Monitoring- und Berichtsmechanismen für Kinder, Koordinierungsstellen und unabhängige Einrichtungen, zum Beispiel auf nationaler Ebene Ombudsleute für Kinder, sollten unterstützt und gestärkt werden.

Der Förderung der allgemeinen Eintragung von Geburten sollte Priorität haben. Einem nicht registrierten Neugeborenen wird das Recht auf eine amtliche Identität, einen anerkannten Namen, eine Familiengeschichte und eine Nationalität verwehrt. Die Geburtseintragung

verleiht jedem Kind eine eigene, juristische Identität. Kinder ohne diesen Schutz sind stärker der Gefahr von Kinderarbeit, Wehrdienstberufung, Frühehe usw. ausgesetzt. Die große Mehrzahl der nicht eingetragenen Kinder lebt in Entwicklungsländern. In einem Drittel dieser Länder liegt die Registrierungsrate von Geburten unter 50 %.

Institutionen

Geeignete Institutionen sind eine notwendige, jedoch nicht ausreichende Voraussetzung, um die Umsetzung der Menschenrechts- und Kinderpolitik der EU im breiteren Sinne zu gewährleisten. Die jüngsten Entwicklungen auf EU-Ebene sind ermutigend¹, doch ist die institutionelle Architektur nach wie vor unangemessen. Die Verantwortung für die Umsetzung der EU-Strategie für die Rechte des Kindes muss eindeutig festgelegt werden, und es gilt Strukturen für eine bessere Abstimmung der Maßnahmen zu entwickeln.

Die vorgeschlagene informelle Experten-Arbeitsgruppe der EU-Mitgliedstaaten für die Rechte von Kindern sollte ihre Arbeit so bald wie möglich aufnehmen. Sie sollte zugleich die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates verfolgen und über spezielle Maßnahmen in den Pilotländern berichten. Es sollte eine routinemäßige und periodische Abstimmung sowohl zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen des Rates zu Kinderproblemen als auch innerhalb einer gestärkten Interinstitutionellen Gruppe für die Rechte von Kindern geben. Mapping und Umsetzung in Pilotländern sollten – wie in den Schlussfolgerungen des Rates verkündet – so früh wie möglich beginnen, um die bestehenden Einrichtungen überprüfen und Lehren für das weitere Vorgehen ziehen zu können.

Der Umstand, dass in der GD RELEX in Brüssel nur eine halbe Mitarbeiterstelle für die Kinderproblematik vorgesehen ist, sollte angesprochen werden. Tatsächlich müsste es auch in jeder EU-Delegation ein für die Rechte des Kindes zuständiges Mitglied geben. Auf Ratsstufe könnte ein EU-Sondervorteiler für die Rechte des Kindes, der über Erfahrungen und Kenntnisse auf diesem Gebiet verfügt, eine stärkere Beachtung des Themas bewirken und Richtungen vorgeben. Neben Spezialisten sollte das gesamte Personal der Kommission zu relevanten Problemen der Rechte von Kindern sowie den potenziellen Auswirkungen verschiedener Programmarten auf diese Rechte geschult und mit Handlungsempfehlungen ausgestattet werden.

Instrumente und Verfahren

Mainstreaming ist schön und gut, doch werden die erklärten Ziele nicht erreicht, solange es keine klaren Verfahrensregelungen gibt. Zu den Programmdiskussionen sollten Vertreter von Kinderschutz-Netzwerken eingeladen werden, und zivilgesellschaftliche Beratungsgruppen wie auch UN-Dienststellen sollten ihr Fachwissen einbringen. In den Länderpapieren und thematischen Strategiepapieren sollten für jeden Schwerpunktbereich der Rechte von Kindern Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden, die Möglichkeiten zur Popularisierung des Themas sowie die maßgeblichen Datenquellen und Indikatoren beschreiben. In Budgethilfen, darunter Verträge im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen, sollten spezielle Zielsetzungen und Indikatoren zu Kindern eingearbeitet werden. In diesem Sinne ist die Absicht der Kommission zu begrüßen, Partnerländer zur Erstellung Nationaler

¹ Das EU-Forum für die Rechte des Kindes, die Inter-Service-Gruppe für die Rechte von Kindern mit einer Untergruppe für Außenbeziehungen, der Koordinator für die Rechte der Kinder in der Kommission, die Entwicklung des UNICEF-Toolkits und der Beginn des Schulungsprozesses zu den Rechten des Kindes.

Aktionspläne für Kinder zu ermutigen, die eindeutige Richtgrößen, messbare Zielen, Zeitvorgaben und Überprüfungsmechanismen enthalten.

Die Halbzeitbewertung der Länderstrategiepapiere im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) und der AKP-Länderstrategiepapiere sollte als Gelegenheit nicht nur für eine tiefgreifende Sachstandsuntersuchung zu den Rechten von Kindern, sondern auch für eine systematische Auswertung des bisher Erreichten genutzt werden. Gegebenenfalls sollten Länderstrategiepapiere und thematische Strategiepapiere dem Grundsatz der lokalen Eigenverantwortung entsprechend angepasst werden und die Teilhabe von Kindern und zivilgesellschaftlichen Organisationen sicherstellen.

Investitionen

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Kommission eine klare Vorstellung davon hat, wie die zugesagten Beträge in planbare und langfristige Programme sowie Finanzierungsverpflichtungen umzusetzen sind. Es könnte sich als notwendig erweisen, im Rahmen der länderspezifischen DCI-Programme, möglicherweise in Nicht-Schwerpunktbereichen, sowie des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) spezielle Programme für Kinder aufzulegen. Die Kommission sollte eine Übersicht veröffentlichen, wo und wie Mittel zur Unterstützung speziell auf Kinder gerichteter Millenniums-Entwicklungsziele eingesetzt wurden, und zwar auf die gleiche Weise, wie dies im Geberatlas 2008 für die Gleichstellungsfrage geschieht. Die Finanzierungswerkzeuge und -verfahren sollten „flexibler“ gestaltet werden, um rasche und dennoch nachhaltige Maßnahmen im Rahmen auf die Rechte und Bedürfnisse der Kinder gerichteter Programme zu ermöglichen.

Kohärenz der Politik für Kinder

Es gibt Bereiche der EU-Politik, die unmittelbare Auswirkungen auf Kinder haben, in der Mitteilung jedoch nicht erwähnt sind – zum Beispiel die Reform des Migrations- und Sicherheitssektors. Wir benötigen nicht nur eine politische Kohärenz der verschiedenen Sektoren (die allesamt dieselben Ziele verfolgen), sondern müssen zugleich sicherstellen, dass ein Politikbereich dem anderen „keinen Schaden zufügt“.

Bei Folgenabschätzungen – zum Beispiel im Hinblick auf den Handel – sollten Kinder nicht so betrachtet werden, als wären sie Erwachsene.

Aufgaben des Parlaments

Das Parlament muss bei der Kontrolle der EU-Mittelbindungen für Kinder eine besser abgestimmte, systematischere Rolle spielen. Der Jahresbericht des Europäischen Parlaments zu den Menschenrechten sollte einen eigenen Abschnitt zur Analyse des Engagements für die Rechte der Kinder beinhalten. Jeder Parlamentsausschuss sollte ein Mitglied benennen, das sich mit den Rechten von Kindern befasst und Ansprechpartner wäre. Es könnten Schulungsveranstaltungen für Parlamentarier organisiert werden, um das nötige Fachwissen zu vermitteln.

Die Abgeordneten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung, die die AKP-Staaten und das Europäische Parlament vertreten, sollten auf bereits existierenden Initiativen für die Teilhabe und Einbeziehung von Kindern aufbauen, indem sie Kinderorganisationen des Gastgeberlandes einladen. Ähnliche Maßnahmen sollten durch die EuroLat ergriffen werden.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Bildung einer Jugendplattform EU-Afrika, die zu den gemeinsamen EU-Afrika-Aktionsplänen beitragen könnte, sowie einer Jugendplattform in der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung.

Das Europäische Parlament spielt mittels seines Rechts auf demokratische Kontrolle eine zunehmende Rolle bei der Gestaltung von Strategien und Programmen. Die Ausschüsse sollten gemeinsame Leitlinien für die Prüfung von Kommissionsvorschlägen erarbeiten, um zu gewährleisten, dass in den Kommentaren und Schlussfolgerungen des Parlaments die Belange der Kinderrechte Berücksichtigung finden.

Die nationalen Parlamente in Entwicklungsländern sollten stärker einbezogen und unterstützt werden. Ihre Kontrolle der Programme (und im Fall der AKP-Länder über die Länderstrategiepapiere und regionalen Strategiepapiere) ist ein wesentlicher Bestandteil der Anstrengungen, mit denen ihre Regierungen veranlasst werden sollen, den Rechten und Interessen von Kindern angemessenen Vorrang einzuräumen.

20.1.2009

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

für den Entwicklungsausschuss

zum Thema „Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder“
(2008/2203(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Milan Horáček

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Entwicklungsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass Kinder die Hälfte der Weltbevölkerung ausmachen; betont in diesem Zusammenhang, dass die Rechte des Kindes als Priorität der EU-Entwicklungspolitik aufzufassen sind; erinnert daran, dass das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes diese Rechte zu einem unveräußerlichen Teil der Menschenrechte im Allgemeinen gemacht hat, und fordert den Rat und die Kommission daher auf, diesen Punkt in alle bilateralen und multilateralen Dialoge über Menschenrechte und Politik einzubeziehen und die Rechte des Kindes in ihre Sozial-, Bildungs- und Wirtschaftspolitik aufzunehmen;
2. fordert die Kommission und den Rat auf, den Rechten des Kindes in ihren Dialogen mit den Industrieländern und den Ländern mit mittlerem Einkommensniveau hohe Priorität einzuräumen und die Koordinierung von Maßnahmen zu übernehmen, um bestimmte, besonders schwierige Themen zu behandeln (wie etwa Chinas Rolle im Sudan, Kinder in bewaffneten Konflikten etc.);
3. fordert die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Protokolle zu fördern und ihre Unterstützung von Reformen der Rechtssysteme zum Schutz von Kindern in Drittstaaten zu verstärken;
4. fordert die Kommission auf, die Kohärenz der Maßnahmen zur Förderung der Rechte des Kindes, beispielsweise zwischen EIDMR und thematischen und geografischen

Haushaltlinien, zu verstärken und jene Kinder zu berücksichtigen, die am verletzlichsten sind, insbesondere diejenigen, die von bewaffneten Konflikten und den Begleiterscheinungen nach Beilegung von Konflikten betroffen sind oder in den am wenigsten entwickelten Ländern leben;

5. ersucht die Kommission, die Problematik der Straßenkinder und die Bekämpfung des Kinderhandels in ihre Politik gegenüber den Nachbarländern im Osten und Süden aufzunehmen und ENPI- und EIDMR-Mittel im Hinblick auf dieses Ziel zu koordinieren; betont, dass die Ursachen für Kinder- und Organhandel untersucht und bekämpft werden müssen, insbesondere wenn es sich bei den Opfern um Roma-Kinder handelt;
6. fordert die EU auf, in das thematische Programm zu Asyl und Migration, das Teil des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit ist, Hilfe für besonders schutzbedürftige Gruppen wie Kinder von Migranten und Kinder in Armut aufzunehmen;
7. betont, dass die EU in ihren Außenmaßnahmen die Regierungen von Drittstaaten nachdrücklich ermutigen sollte, internationale Kinderrechtsstandards einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung einer Basis-Sozialfürsorge für Kinder, wie die Verteilung kostenloser Nahrungsmittel in Schulen und Kindertagesstätten sowie Zugang zur Gesundheitsversorgung; betont gleichzeitig, dass die Zusicherung eines gleichberechtigten Zugangs zur Bildung für Kinder in bewaffneten Konflikten und Situationen nach Konflikten eine wichtige Investition in die Konfliktverhütung darstellt;
8. ersucht die Kommission, die Bekämpfung der Straflosigkeit als eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung von Verstößen gegen die Rechte von Kindern in ihre Außenmaßnahmen und Beziehungen zu Drittstaaten aufzunehmen;
9. fordert die Europäische Union auf, in ihren Außenmaßnahmen der Situation von Kindern, die Diskriminierung ausgesetzt sind, einschließlich Kindern im Konflikt mit dem Gesetz und Kindern, die ihrer Freiheit beraubt und in geschlossenen Anstalten untergebracht wurden, besonderes Augenmerk zu widmen; betont, dass Kinder leichter Zugang zur Justiz und zu spezieller Hilfe haben sollten und dass ihr Alter während der Gerichtsverfahren mittels besonderer Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden muss;
10. fordert den Rat und die Kommission auf, wenn sie Aktionspläne in den Bereichen Justiz und Inneres mit Drittländern aushandeln, das Thema Jugendgerichtsbarkeit nicht nur in Bezug auf die Ratifizierung einschlägiger internationaler und regionaler Standards, sondern auch in Bezug auf deren wirksame Umsetzung anzusprechen;
11. unterstreicht, dass es bei den Beziehungen der EU zu Industrieländern und Ländern mit mittlerem Einkommensniveau auch wichtig ist, Kindern eine lebenswerte Zukunft zu bieten und ihren sozialen Status, ihr Wertesystem, ihre Möglichkeiten und ihre Vorstellungen zu verbessern;
12. betont, dass bei den Beziehungen zwischen der EU zu Industrieländern und Ländern mit mittlerem Einkommensniveau Projekte zur Entwicklung von sozialen Kompetenzen, Toleranz, Solidarität und Verantwortung von Kindern ihrer Umwelt gegenüber, insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Klimawandels, von höchster Bedeutung sind;

13. betont, dass die übermäßige Nutzung von Fernsehen, Computerspielen und Internet durch Kinder leicht zu Gewalt, Isolation, Depression, Übergewicht und auffälligem Sozialverhalten führt; ist daher der Auffassung, dass eine Kontrolle des Inhalts sowie Beratungs- und Informationskampagnen für die Eltern gefördert werden sollten.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	20.1.2009
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 46 -: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Vittorio Agnoletto, Angelika Beer, Monika Beňová, Călin Cătălin Chiriță, Giorgos Dimitrakopoulos, Michael Gahler, Jas Gawronski, Alfred Gomolka, Klaus Hänsch, Richard Howitt, Ioannis Kasoulides, Maria Eleni Koppa, Helmut Kuhne, Vytautas Landsbergis, Johannes Lebech, Philippe Morillon, Baroness Nicholson of Winterbourne, Raimon Obiols i Germà, Vural Öger, Janusz Onyszkiewicz, Justas Vincas Paleckis, Ioan Mircea Pașcu, Alojz Peterle, João de Deus Pinheiro, Samuli Pohjamo, Bernd Posselt, Libor Rouček, Christian Rovsing, Flaviu Călin Rus, Katrin Saks, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, György Schöpflin, Hannes Swoboda, István Szent-Iványi, Charles Tannock, Inese Vaidere, Geoffrey Van Orden, Ari Vatanen, Andrzej Wielowieyski, Zbigniew Zaleski, Josef Zieleniec
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexandra Dobolyi, Árpád Duka-Zólyomi, Kinga Gál, Aurelio Juri, Aloyzas Sakalas, Inger Segelström

6.11.2008

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR UND BILDUNG

für den Entwicklungsausschuss

Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder
(2008/2203(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Ljudmila Novak

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Entwicklungsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. begrüßt die Initiative der Kommission, die klarstellt, dass die Übereinkommen über grundlegende Menschenrechte für Kinder im gleichen Maße gelten wie für Erwachsene; betont, dass Kinder zusätzliche spezielle Rechte haben, z.B. die in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte des Kindes;
2. fordert, dass der Schutz der Rechte des Kindes nach der UN-Kinderrechtskonvention im Mehrjahresrahmen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte einen zentralen Platz einnimmt; ist der Auffassung, dass diese Agentur ein Netzwerk mit internationalen Organisationen, Kinderbeauftragten und nichtstaatlichen Organisationen aufbauen soll, um von deren Wissens- und Erfahrungsschatz zu profitieren;
3. fordert, dass die Rechte des Kindes in alle außenpolitischen Maßnahmen und Tätigkeiten der Europäischen Union einbezogen werden, was insbesondere für die Europäische Nachbarschaftspolitik, die strategischen Partnerschaften und den Erweiterungsprozess gilt; hält es hierbei für wichtig, effektive Instrumente zu schaffen, um die Rechte des Kindes wirksam zu schützen;
4. fordert die Kommission auf, einen Bericht zu erstellen, in dem sie der Frage nachgeht, ob die bestehenden internationalen Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten bereits eine rechtsverbindliche Klausel zum Schutz der Rechte des Kindes enthalten bzw. ob, falls dies nicht der Fall ist, eine solche Klausel in die Übereinkommen einbezogen werden könnte;

5. fordert einen Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur UN-Kinderrechtskonvention und zu ihren beiden Fakultativprotokollen sowie zu den entsprechenden Übereinkommen des Europarates einschließlich der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie sonstigen Übereinkommen, die die Ausübung der Kinderrechte, Adoption, sexuelle Ausbeutung, Kinderarbeit, den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten und den Missbrauch von Kindern betreffen;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, die bisher keinen Kinderbeauftragten im Sinne der Forderung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes eingesetzt haben, dies so schnell wie möglich zu tun; fordert gleichzeitig die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, Finanzmittel für das Europäische Netz der Kinderbeauftragten bereitzustellen;
7. fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen zur Unterstützung von Entwicklungsländern bei der Umsetzung der Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention und der Fakultativprotokolle in nationales Recht zu verstärken;
8. ist der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, der Bildung der Kinder und Mütter, insbesondere im Rahmen von Kooperationsmaßnahmen mit Entwicklungsländern, die größte Aufmerksamkeit zu widmen und die Kinderarmut anzugehen, die eine der Ursachen für Jugendkriminalität, Drogensucht, Gewalt und soziale Ausgrenzung ist;
9. weist darauf hin, dass künftige Vorgehensweisen nur Erfolg haben können, wenn nichtstaatliche Organisationen, Elternvereinigungen und Bildungseinrichtungen diese auf Dauer angelegten Maßnahmen gezielt und wirkungsvoll überwachen; unterstreicht, dass nationale Initiativen und Maßnahmen auch verstärkt in diese Strategien einbezogen werden müssen;
10. weist darauf hin, dass jede Strategie über die Kinderrechte sich auf die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention stützen muss: Schutz vor allen Formen der Diskriminierung, Wohl des Kindes als oberstes Gebot, Recht des Kindes auf Leben und persönliche Entwicklung sowie Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	6.11.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 21 -: 3 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Badia i Cutchet, Ivo Belet, Nicodim Bulzesc, Marie-Hélène Descamps, Jolanta Dičkutė, Věra Flasarová, Milan Gaľa, Vasco Graça Moura, Luis Herrero-Tejedor, Ruth Hieronymi, Ramona Nicole Mănescu, Manolis Mavrommatis, Ljudmila Novak, Dumitru Oprea, Zdzisław Zbigniew Podkański, Christa Prets, Pál Schmitt, Helga Trüpel, Thomas Wise, Tomáš Zatloukal
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Erna Hennicot-Schoepges, Ewa Tomaszewska, Cornelis Visser, Jaroslav Zvěřina

20.1.2009

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

für den Entwicklungsausschuss

zu Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder
(2008/2203(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Anna Záborská

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Entwicklungsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf das durch den Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 aufgelegte Aktionsprogramm der Gemeinschaft (Daphné-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen¹,
- A. in Erwägung von Punkt 9 des von der Vierten Weltfrauenkonferenz vom 4.-15. September 1995 in Peking angenommenen Aktionsprogramms, der ebenfalls ein Grundprinzip darstellt, das auf allen internationalen Konferenzen des vergangenen Jahrzehnts in Bezug auf die Rechte des Kindes verkündet wurde,
 1. verweist darauf, dass sich die außenpolitische Strategie der Europäischen Union in Bezug auf die Rechte des Kindes auf die von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegten Werte und Grundsätze, insbesondere deren Artikel 3, 16, 18, 23, 25, 26 und 29, und auf die UN-Konvention über die Rechte des Kindes und die zugehörigen Fakultativprotokolle stützen muss;
 2. verurteilt jegliche Misshandlung von Kindern, auch in der Familie, und erinnert daran, dass Kinder überall auf der Welt als erste Opfer zahlreicher Übergriffe werden; betont, dass es daher heute dringlicher als je zuvor ist, einschneidende Maßnahmen in die Wege

¹ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1.

zu leiten, um dieses Übel zu bekämpfen;

3. hält es für unbedingt notwendig, die Bekämpfung von Kinderarbeit in den Ländern, in denen Kinder aus wirtschaftlichen Gründen und um zu überleben zu arbeiten gezwungen sind, zu verstärken; erinnert daran, dass die schwierigen, unerträglichen und gefährlichen Umstände dieser Situation nicht allein die Verletzlichkeit dieser Kinder gegenüber den Erwachsenen vergrößern, sondern auch die negativste Auswirkung noch verschlimmern, nämlich die bleibende Tatsache, dass sie keine Schule besuchen;
4. betont, dass sämtliche Maßnahmen zugunsten der Rechte des Kindes die vorrangige Stellung der Eltern und der unmittelbaren familiären Umgebung des Kindes sowie von Erziehern und Aufsichtspersonen, besonders aber die Verbesserung der Stellung der Mütter, beachten sollten;
5. unterstreicht die Notwendigkeit, die UN-Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen einzuhalten, so dass die Rechte der Kinder aus Migrantenfamilien garantiert werden;
6. verweist jedoch darauf, dass es im Interesse des Kindes, das in seiner Familie Schwierigkeiten hat, sein kann, zeitweise von dieser getrennt zu werden, wenn dies eine Schutzmaßnahme darstellt, vor allem bei psychosozialen oder psychiatrischen Problemen der Eltern, Gewalt innerhalb der Familie, Misshandlung und sexuellem Missbrauch;
7. betont, dass das übergeordnete Interesse des Kindes Vorrang vor jeder anderen Überlegung haben muss und dass es daher angezeigt ist, nach den am ehesten geeigneten Lösungen zugunsten von verlassenen Kindern oder Waisen zu suchen und sich Gedanken über die Notwendigkeit zu machen, diesen Kindern in großer emotionaler und seelischer Not eine Adoptivfamilie außerhalb ihres Herkunftslandes immer dann anbieten zu können, wenn keine andere nationale Lösung gefunden werden konnte;
8. verurteilt alle Formen von Gewalt gegenüber Kindern: körperliche, psychische, sexuelle und strukturelle Gewalt, ihre Anwesenheit in bewaffneten Konflikten, Sklaverei, Handel mit oder Verkauf von Kindern oder ihren Organen, Ausbeutung durch Arbeit, Kinderpornographie, Kinderprostitution, Pädophilie und die mit extremer Armut verbundene Form von Gewalt, die sie der Gesundheitsfürsorge beraubt, ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung schadet, sie der Unterernährung aussetzt und Hunger leiden lässt; prangert die in einigen Ländern immer häufigere geschlechtsspezifische eugenische Diskriminierung an; fordert die Kommission auf, ein Hilfsprogramm und psychologische Hilfestellung für Kinder, die in Massenvergewaltigungen gezeugt worden sind, und für deren Mütter einzurichten;
9. hält es für unbedingt notwendig zu fordern, dass jedes Kind in der Welt bei der Geburt eine Identität erhält;
10. verurteilt insbesondere die spezifischen Verletzungen der Rechte von Frauen und Mädchen, beispielsweise so genannte „Ehrenverbrechen“, Zwangsheiraten, Genitalverstümmelungen und andere schädliche traditionelle Praktiken, die niemals gerechtfertigt werden können und unter keinen Umständen toleriert werden dürfen, und fordert, dass die Anstrengungen für einen besseren Zugang zu Bildung für Mädchen

verstärkt werden; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Bildung ein wichtiger Schritt im Schutz gegen Ausbeutung ist;

11. hält eine bessere Herangehensweise an die Probleme von Mädchen für notwendig und schlägt zu diesem Zweck vor, dass sie eine umfassende Erziehung erhalten, die die Allgemeinbildung, aber auch das Erlernen einer besseren Bewältigung von Alltagsproblemen wie auch von Problemen, die in Krisenzeiten entstehen, umfasst;
12. fordert die Empfänger- und Geberstaaten von Entwicklungshilfe auf, dafür zu sorgen, dass in alle Handelsbeziehungen systematisch eine Gesundheitsklausel zum Schutz der Kinder aufgenommen wird, die Opfer extremer Armut sind und von Lungenentzündung, Durchfallerkrankungen oder Gelbfieber betroffen sind, den wichtigsten Ursachen für die Kindersterblichkeit in den Entwicklungsländern, und dass hierbei auch ein geschlechtssensibler Ansatz verfolgt wird, um der Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen gerecht zu werden; fordert die Kommission auf, in den Programmen der Entwicklungszusammenarbeit die finanzielle Unterstützung von Gesundheitsprioritäten bei Kindern aufzustocken;
13. fordert die Union auf, die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung von Mädchen (ab der Empfängnis) entschlossen zu betreiben und angemessene Mittel bereitzustellen, um die daraus folgenden Ungleichheiten zu überwinden;
14. fordert die Union nachdrücklich auf, dem Recht auf Bildung, insbesondere für Mädchen, in Hilfsprogrammen und im politischen Dialog mit den Partnerländern Vorrang einzuräumen; betont, wie notwendig es ist, anhaltende Diskriminierungen in armen Familien, die sich keine Schulgebühren für alle ihre Kinder leisten können und sich dazu entscheiden, auf Kosten der Mädchen die Jungen zur Schule zu schicken, zu bekämpfen;
15. fordert die Kommission auf, in der Entwicklungspolitik der Union die Bedeutung und Notwendigkeit der Geburtenregistrierung jedes Kindes in allen Drittländern zu betonen und ihre Hilfsprogramme an die Forderung nach verbindlicher Geburtenregistrierung jedes Kindes zu knüpfen;
16. fordert die für die Bereitstellung der Hilfe zuständigen humanitären Organisationen und internationalen Agenturen auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Hilfe und die Ressourcen, die die Kinder brauchen, diese auch tatsächlich erreichen und nicht verschwendet werden;
17. weist auf die besonders schwierige Situation von HIV-infizierten und aidskranken Kindern sowie Aids-Waisen hin; verurteilt insbesondere die Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen, die auf dem Glauben beruhen, dass Geschlechtsverkehr mit einer Jungfrau Aids heilen könne, und fordert lokale Aufklärungskampagnen, um den Irrglauben zu beseitigen und so insbesondere Mädchen besser zu schützen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	20.1.2009
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 17 -: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Edit Bauer, Emine Bozkurt, Hiltrud Breyer, Edite Estrela, Ilda Figueiredo, Claire Gibault, Livia Járóka, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Urszula Krupa, Roselyne Lefrançois, Siiri Oviir, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Zita Pleštinská, Eva-Britt Svensson, Anna Záborská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Gabriela Crețu, Iratxe García Pérez, Anna Hedh, Maria Petre

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	21.1.2009
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 -: 0 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Margrete Auken, Thijs Berman, Josep Borrell Fontelles, Danutë Budreikaitë, Marie-Arlette Carlotti, Thierry Cornillet, Corina Crețu, Alexandra Dobolyi, Beniamino Donnici, Fernando Fernández Martín, Juan Fraile Cantón, Alain Hutchinson, Madeleine Jouye de Grandmaison, Filip Kaczmarek, Maria Martens, Luisa Morgantini, José Ribeiro e Castro, Toomas Savi, Frithjof Schmidt, Jürgen Schröder, Feleknas Uca, Anna Záborská, Jan Zahradil, Mauro Zani
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Maria Berger, Raymond Langendries, Miguel Angel Martínez Martínez, Manolis Mavrommatis, Anne Van Lancker
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Michael Cashman